

Menschenunwürdige Unterbringung und Entschädigung

Die Größe und Ausgestaltung der Hafträume ist, nach wie vor, gesetzlich nicht genau geregelt. Die meisten Bundesländer folgen dem Modell des (Bundes-) Strafvollzugsgesetzes, wo man sich mit extrem auslegungsbedürftigen Begriffen wie "wohnlich", "ihrem Zweck entsprechend" bzw. "ausreichend" begnügt. Eine rühmliche Ausnahme stellt insoweit der § 7 Justizvollzugsgesetzbuch-1 von Baden-Württemberg dar, wonach folgende gesetzliche Mindestbodenflächen(ohne Einbeziehung der Sanitärräume)gelten. Diese Mindeststandards gelten zwar streng genommen nur innerhalb des Landes-Baden-Württemberg, können aber argumentativ auch anderswo herangezogen werden.

- für Neubauten(ab 1.1.2010): -Einzelhafträume (= Regel): 9 qm-
Gemeinschaftshafträume (= Ausnahme): 7 qm pro Person
- für Altbauten:-Einzelhafträume: keine Angaben-Doppelbelegung: mindestens 4,5 qm pro Person-ab Dreifachbelegung: mindestens 6 qm pro Person
- Für den Sanitärbereich gilt schon heute gleichermaßen Altbauten wie Neubauten: "Gemeinschaftshafträume müssen über eine baulich abgetrennte und entlüftete Sanitäreinrichtung verfügen, falls nicht ein ständiger Zugang zu einer Toilette außerhalb des Haftraums besteht".

Ausgangspunkt der Rechtsprechung sind Entscheidungen des BVerfG, in denen Grundsätze zur Bedeutung der Menschenwürde bei der Unterbringung herausgearbeitet werden. Insbesondere wird es dabei als Verstoß gegen die Menschenwürde qualifiziert, wenn keine räumliche Abtrennung von der in die Zelle integrierten Toilette erfolgt und gleichzeitig Mindestbodenflächen unterschritten werden, z.B. 8 qm bei Doppelbelegung (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 27. Februar 2002 -2 BvR 553/01; vom 13. März 2002 -2 BvR 261/01 und vom 13. November 2007 -2 BvR 2201/05). Einzelheiten hat das Gericht der Festlegung durch die Fachgerichte überlassen.

Neuere Rechtsprechung der Oberlandesgerichte:

- Bei Mehrfachbelegung ohne das Hinzutreten weiterer Umstände wird es als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen, wenn eine Mindestfläche von 6qm bis 7qm pro Gefangenen nicht eingehalten wird und die Toilette nicht abgetrennt beziehungsweise nicht gesondert entlüftet ist (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. Juli 2003 -3 Ws 578/03; OLG Naumburg, Beschluss vom 3. August 2004 -4 W 20/04; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Juli 2005 -12 U 300/04, OLG Hamburg, Urteil vom 14. Januar 2005 -1 U 43/04; OLG Koblenz, Urteil vom 15. März 2006 -1 U 1286/05; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9. Januar 2006 -1 Ws 147/05; OLG Hamm, Beschluss vom 13. Juni 2008 -11 W 78/07; OLG Hamm Urteil vom 18. Februar 2009 -11 U 88/08).Der Bundesgerichtshof ließ die rechtliche Würdigung der Instanzgerichte unbeanstandet, nach der die Unterbringung von fünf Gefangenen in einem 16qm großen Haftraum mit integrierter Toilette ohne räumliche Abtrennung menschenunwürdig sei (BGHZ 161, 33,35). Der Bundesgerichtshof erkennt dabei aber die Verkürzung der täglichen Einschlusszeit als einen abmildernden Faktor an (BGH, Beschluss vom 28. September 2006 -III ZB 89/05).
- Bei Einzelbelegung erachtete der Berliner Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung die Unterbringung eines Gefangenen in einem Haftraum mit einer Grundfläche von 5,25 qm ohne räumliche Abtrennung der in die Zelle integrierten, nicht gesondert gelüfteten Toilette über drei Monate hinweg als Verstoß gegen die Menschenwürde (VerfGH Berlin, Beschluss vom 3. November 2009 -184/07).

Zur Entschädigung nach menschenunwürdiger Unterbringung gibt es eine Vielzahl neuerer Entscheidungen, z.B.:

- Das OLG München hält bei Unterbringung eines Strafgefangenen in einer überbelegten, von Ungeziefer und Schimmel befallenen, Zelle einen Schadensausgleich in Höhe von 50 EUR täglich für ausreichend (Beschluss des 1. Zivilsenats vom 10.08.2006-1 W 1314/06). Dies jedenfalls dann, wenn der Strafgefangene ursprünglich keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die menschenunwürdige Unterbringung gestellt hat.
- Ein Zivilsenat des OLG Hamm hat am 25.03.2009 (11 W 106/08) einem Strafgefangenen 4.735 € an Geldentschädigung für seine über längere Zeit (251 Tage) erfolgte Unterbringung in unzureichenden Hafträumen zugesprochen. Es hat damit eine Entscheidung des LG Hagen aufgehoben, welches eine Entschädigung mit der Begründung abgelehnt hatte, die "Erheblichkeitsschwelle" sei noch nicht überschritten gewesen; außerdem habe der Gefangene es schuldhaft unterlassen, ihm mögliche Rechtsmittel einzulegen. Nach der Rechtsprechung des OLG Hamm ist die Unterbringung dann menschenunwürdig, wenn pro Gefangenen weniger als 5 qm Bodenfläche zur Verfügung stehen ODER die Toilette weder baulich abgetrennt ist, noch über eine gesonderte Belüftung verfügt. Im Gegensatz zu den OLGs Düsseldorf und Köln hält das OLG Hamm auch daran fest, dass diese objektiven Voraussetzungen für eine Entschädigung ausreichen und es nicht erforderlich ist, dass ein physischer oder psychischer Schaden eingetreten ist. Die Erheblichkeitsschwelle der Menschenrechtsverletzung sei dann überschritten, wenn sie mindestens zehn Tage andauert habe. Zwar habe der Betroffene es schuldhaft versäumt, Rechtsbehelfe gegen seine rechtswidrige Unterbringung einzulegen, jedoch könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Einlegung von Rechtsbehelfen (angesichts der Belegungssituation) damals zur Herbeiführung einer menschenwürdigen Unterbringung geführt hätte.
- Am 23. Februar 2011 hat das OLG Hamm Folgendes entschieden: 1. Unabhängig davon, dass je nach Lage des Einzelfalls allein schon die gemeinschaftliche Unterbringung eines Gefangenen mit anderen Mitgefangenen gegen die Menschenwürde des betroffenen Strafgefangenen verstoßen kann, ist eine gemeinschaftliche Haftunterbringung jedenfalls dann als menschenunwürdig und damit als eine entschädigungspflichtige Amtspflichtverletzung anzusehen, wenn den gemeinschaftlich untergebrachten Gefangenen im jeweiligen Haftraum eine Grundfläche von weniger als 5 qm pro untergebrachtem Gefangenen zur Verfügung steht. Gleiches gilt bei ungenügender sanitärer Ausstattung des Haftraums mangels vollständiger baulicher Abtrennung der im Haftraum angebrachten Toilette, z.B. mittels einer Schamwand, insbesondere bei Fehlen einer gesonderten Entlüftung und erst recht im Falle der Kumulation dieser Kriterien. 2. Der Eintritt physischer und/oder psychischer Schäden in Fällen der hier in Rede stehenden Art ist grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Zuerkennung einer Entschädigung.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Betroffene den Schaden durch Einlegung eines Rechtsmittels hätte abwenden können, trägt das in Anspruch genommene beklagte Land.

Für einen späteren Schadensersatzanspruch muss der Gefangene nach der zunehmend restriktiven Rechtsprechung zuvor versucht haben, gegen die Unterbringung mit einem Rechtsmittel nach StVollzG vorzugehen (OLG Naumburg NJW 2005, 514 = NStZ 2005, 294 [OLG Naumburg 03.08.2004 - 4 W 20/04]), bzw. einen Antrag auf Einzelunterbringung gestellt haben (OLG München v. 13.4.2005 – 1 W 1048/05).